

# **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.06.1999**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 14.12.1994 folgende Wahlordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Münster werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt nach Listen oder als Einzelbewerber nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die gemäß § 14 zugelassenen Wahlvorschläge (§ 12) erhalten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zustehen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber im Wahlvorschlag benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Jede wählbare Person kann nur in einem Wahlvorschlag als Bewerber benannt werden.

(4) Jeder Wähler hat eine Stimme. Mit ihr entscheidet er sich bei Bewerbern von Listenwahlvorschlägen zugleich für die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber desselben Listenwahlvorschlages.

(5) Eine Briefwahl und ein Wahlscheinverfahren finden nicht statt.

(6) Wahlgebiet ist die Stadt Münster. Das Wahlgebiet wird, soweit erforderlich, in Stimmbezirke eingeteilt.

(7) Die in dieser Wahlordnung genannten amtlichen Unterlagen werden in deutscher Sprache abgefasst. Für Namen, Titel und Bezeichnung wird die lateinische Schrift verwendet; gegebenenfalls ist eine amtliche Transskription heranzuziehen.

## **§ 2**

### **Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in Münster ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber sind.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Münster.

(4) Wahlberechtigte und Bürger der Stadt Münster unterliegen als Beamte und Angestellte den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat des § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

(5) Der rechtmäßige Aufenthalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gilt durch Eintragung in das Melderegister als erfüllt. In begründeten Einzelfällen kann eine Überprüfung erfolgen.

### § 3

#### **Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. für das Wahlgebiet

a) der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Münster als Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt;

b) der Wahlausschuss

2. für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

(2) Wahlbewerber sind nicht gehindert, als Mitglied des Wahlausschusses oder eines Wahlvorstandes an Entscheidungen mitzuwirken, die ihre eigene Kandidatur betreffen.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(4) Der Wahlleiter verpflichtet die Mitglieder der Wahlorgane zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

### § 4

#### **Wahlausschuss**

(1) Wahlausschuss ist der nach § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes vom Rat der Stadt gewählte Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.

(2) Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 8 bis 10 und Abs. 3 Satz 4 der Gemeindeordnung außer Betracht bleiben.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft, sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 14). Er stellt das Wahlergebnis fest (§ 26).

## § 5

### **Wahlvorstand**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Wahlvorsteher, der schriftführende Beisitzer und ihre jeweiligen Stellvertreter sollen wahlberechtigte oder wählbare Bedienstete der Stadt Münster sein. Die übrigen Beisitzer müssen wahlberechtigte oder wählbare Personen im Sinne des § 2 sein. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Stadt vertretenen Parteien und Wählergruppen.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet bei Zweifelsfragen im Wahlablauf und bei der Auszählung der Stimmen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. Ihnen kann für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von 30,00 DM gewährt werden.

## § 6

### **Stimmbezirke**

Die Stimmbezirke werden vom Wahlleiter festgelegt; sie sollen in der Regel 500 bis 2 500 Wahlberechtigte umfassen.

## § 7

### **Wählerverzeichnis**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung sowie Nationalität aufgeführt; sie werden unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch geführt.

(3) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse werden an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zur öffentlichen Einsicht ausgelegt, davon an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr. Termin und Ort der Auslegung werden spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben.

(5) Personen können nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden (§ 9 Abs. 1), es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Wahlleiter bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen sind.

## § 8

### **Wahlbenachrichtigung**

(1) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 22. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen und Vornamen,
2. die Anschrift der einzigen Wohnung oder der Hauptwohnung,
3. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Wahlzeit,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Ausweis/Pass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

## § 9

### **Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis**

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Wahlleiter weist in der Bekanntmachung zur Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 7 Abs. 4) auf die Möglichkeit des Einspruchs hin.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet, es sei denn, der Wahlleiter hilft der Beschwerde sogleich ab.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 31).

## § 10

### **Änderung im Wählerverzeichnis**

(1) Wird einem Einspruch gegen das Wählerverzeichnis stattgegeben oder gibt die Aufsichtsbehörde einer Beschwerde statt, ändert der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(2) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis kann der Wahlleiter bis zum Tag vor der Wahl berichtigen. Im übrigen wird das Wählerverzeichnis am 2. Tag vor der Wahl abgeschlossen.

## § 11

### **Wahltag, Wahlzeit**

(1) Wahltag ist ein Sonntag.

(2) Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Der Wahlleiter legt spätestens am 90. Tag vor der Wahl im Benehmen mit dem amtierenden Ausländerbeirat den Wahltermin fest. Der Wahlleiter schreibt die Wahl durch öffentliche Bekanntmachung unverzüglich aus.

(3) Den Tag der Nachwahl oder der Wiederholungswahl und die für die Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Rat der Stadt.

(4) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 12

### **Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntgabe des Wahltages (§ 11 Abs. 2) durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgern (Wählergruppen), politische Parteien im Sinne von § 2 des Parteiengesetzes sowie einzelne Wahlberechtigte oder Bürger (Einzelbewerber) der Stadt Münster.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

(2) Als Bewerber benannt werden kann jede wählbare Person im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Wahlordnung

1. in einem Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe oder Partei oder
2. als Einzelbewerber auf eigenen Vorschlag oder Vorschlag einzelner Wahlberechtigter, die ihre Zustimmung schriftlich und unwiderruflich hierzu gegeben hat.

(3) Jeder Listenwahlvorschlag muss die Erklärung der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe enthalten, dass sie

1. einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt,
2. keine in der Bundesrepublik Deutschland verbotene Vereinigung bildet.

Die unterzeichnenden Mitglieder der Leitung der Gruppe haben gegenüber dem Wahlleiter zu versichern, dass

1. die Wahl zur Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung und nur unter wahlberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 2 Abs. 1 durchgeführt worden ist,
2. die Reihenfolge der im Listenwahlvorschlag aufgeführten Bewerber dem Abstimmungsergebnis entspricht.

(4) Auf Einzelbewerber findet die Vorschrift des Absatzes 3 Nummer 2 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bildung einer verbotenen Vereinigung die Zugehörigkeit tritt.

(5) Der Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift Name des Wahlvorschlags, Nationalität oder Staatsangehörigkeit, Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung der/des Bewerber/s enthalten.

(6) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ (Mehrpersonen- oder Ein-Personen-Liste) oder als „Einzelbewerber/in“ erkennbar und mit dem Namen des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt ein eigener Name, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle des Wahlvorschlagsnamens.

(7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig schriftlich unterstützt werden. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bewerber dürfen den sie selbst betreffenden Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterzeichnungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

(8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter bereitgehalten werden.

(10) Wahlvorschläge können bis zum 41. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 14).

## § 13

### **Ungültige Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind,
2. nicht formgerecht eingereicht sind oder im übrigen den Anforderungen der Wahlordnung nicht genügen,
3. nicht die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften nachweisen (§ 12 Abs. 7),
4. nicht wählbare Personen vorgeschlagen oder Personen, die nicht ihre schriftliche Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben haben,
5. nicht die für die Bewerber vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
6. nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind und wenn nach deren Streichung (§ 12 Abs. 8 Satz 4) die Mindestzahl nicht erreicht ist.

(2) Mängel in den Wahlvorschlägen sind bis zur Zulassung nach Aufforderung durch das Wahlamt von der Vertrauensperson zu beseitigen.

(3) Erfüllen bei Listenwahlvorschlägen einzelne Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht, so werden sie gestrichen.

## § 14

### **Entscheidung des Wahlausschusses, Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 13 und entscheidet spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung.

(2) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(3) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 31).

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 27. Tag vor der Wahl mit den in § 12 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt. Zunächst genügt einfache Bekanntmachung. Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist unverzüglich nachzuholen.

## § 15

### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich in deutscher Sprache hergestellt. Sie enthalten:

1. eine laufende Nummer für jeden Wahlvorschlag,
2. Familiennamen, Vornamen und Wohnung der Bewerber/innen,
3. bei Listenwahlvorschlägen die Bezeichnung „Listenwahlvorschlag“ sowie den Namen des Wahlvorschlags, bei anderen Wahlvorschlägen die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und gegebenenfalls einen Wahlvorschlagsnamen,
4. einen Kreis zum Kennzeichnen.

Bei Listenwahlvorschlägen werden die ersten fünf Bewerber/innen aufgeführt.

(2) Die Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge des Zeitpunktes des Eingangs beim Wahlleiter fortlaufend aufgeführt.

## § 16

### **Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter macht spätestens am 15. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:

1. den Wahltermin,
2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt sind und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, dass der Ausweis/Pass und möglichst die Wahlbenachrichtigung mitzubringen sind,
4. den Hinweis, dass der Wähler die Wahl nur persönlich ausüben kann, bei der Stimmabgabe nur eine Stimme hat und den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muss.

## § 17

### **Ausstattung des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand erhält:

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Stimmzettel,
3. eine Wahlurne und Wahlzelle/n,
4. einen Abdruck der Wahlordnung,
5. je einen Vordruck der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung,
6. eine Wahlbekanntmachung nach § 16 der Wahlordnung zum Aushang am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet,
7. das erforderliche Material.

## § 18

### **Ordnung der Wahlhandlung**

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(5) Während der Wahlhandlung und Stimmzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter. Bei Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle, mindestens jedoch fünf Mitglieder, anwesend sein.

## § 19

### **Eröffnung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorstand überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Danach wird sie verschlossen; sie darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht mehr geöffnet werden.

(2) Um 8.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für eröffnet.

## § 20

### **Stimmabgabe**

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel; er soll nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung abgeben. Danach begibt sich der Wähler in die Wahlzelle. Dort kennzeichnet er seinen Stimmzettel.

(2) Der Wähler hat eine Stimme. Die Wahl kann nur persönlich ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder infolge körperlichen Gebrechens gehindert sind, den Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer

Vertrauensperson bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung des Wählerwillens zu beschränken.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

(4) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(5) Nachdem der Wähler den Stimmzettel so gefaltet hat, dass der Inhalt der Stimmabgabe für Umstehende nicht erkenntlich ist, tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Er weist sich über seine Person durch Pass oder Identitätsnachweis aus.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
3. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat.

(7) Der Wähler wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.

(8) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte.

(9) Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme noch abgeben.

## § 21

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Stimmen werden unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand ausgezählt.

(2) Der Wahlvorstand stellt fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 22

### **Zählung der Wähler, Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen**

(1) Die Wahlurne wird geöffnet; die Stimmzettel werden entnommen und gezählt.

(2) Zugleich stellt der Schriftführer die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis fest.

(3) Ergibt sich zwischen beiden Zählvorgängen auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären. Im Falle der unaufklärbaren Verschiedenheit gilt für das weitere Verfahren die Zahl der Stimmzettel als Zahl der Wähler.

(4) Nach Feststellung der Zahl der Wähler wird die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt, der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen sowie der ungültigen Stimmen ermittelt.

## § 23

### **Ungültige Stimmen**

(1) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt, insbesondere wenn
  - 4.1 mehrere Wahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
  - 4.2 durch die Ankreuzung oder Kennzeichnung des Stimmzettels nicht bestimmt werden kann, welcher Wahlvorschlag gemeint ist,
  - 4.3 der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist.

## § 24

### **Zählung der Stimmen**

(1) Mehrere Beisitzer legen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel getrennt ab nach

1. offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge,
2. offensichtlich ungültig abgegebenen Stimmen auf ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzettel mit Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge (eine ungültige Stimme je Stimmzettel),
3. Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben.  
Die Stapel 2. und 3. nimmt ein Beisitzer in Verwahrung.

(2) Wahlvorsteher und stellvertretender Wahlvorsteher prüfen nacheinander alle Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet. Gibt ein Stimmzettel zu Bedenken Anlass, so fügen sie diesen den ausgesonderten Stimmzetteln nach Abs. 1 Nr. 3 bei.

(3) Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die Stapel der nach Abs. 2 Satz 1 geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über die nach Abs. 1 Nr. 3 ausgesonderten Stimmzettel. Diese Stimmzettel sind auf der Rückseite durch entsprechende Vermerke über das Beschlussergebnis des Wahlvorstandes zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind bei den Stimmzettelstapeln der in Betracht kommenden Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

(5) Die nach Beschlussfassung gem. Abs. 4 ungültigen Stimmzettel werden in gleicher Weise beschriftet, dem Stimmzettelstapel nach Abs. 1 Nr. 2 hinzugefügt und die ungültigen Stimmen insgesamt gezählt.

(6) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in vollem Umfang zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

## § 25

### **Wahniederschrift und Schnellmeldung**

(1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Stimmzählung wird vom Schriftführer eine Wahniederschrift gefertigt.

(2) Die Wahniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(3) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt und durch die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes bestätigt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis mit der Schnellmeldung dem Wahlleiter.

(4) Der Wahniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen:

1. die gültigen Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlvorschlägen (ohne die durch Beschluss für gültig erklärten),
2. die durch besonderen Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel,
3. alle ungültigen Stimmzettel.

Der Wahlvorsteher übergibt die Unterlagen dem Wahlleiter.

## § 26

### **Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahniederschriften aller Stimmbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(2) Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Gesamtstimmenzahl der zugelassenen Wahlvorschläge und die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge,
5. die Zuweisung der Sitze gemäß § 1 Abs. 2 auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren und die danach gewählten Bewerber; entfällt auf einen Listenwahlvorschlag aufgrund der Berechnung nach d'Hondt mehr als ein Sitz, so sind die gewählten Personen aus dem zugelassenen Wahlvorschlag festzustellen.

(4) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl unverzüglich öffentlich bekannt, unterrichtet die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. In der Aufforderung ist auf die Rechtsfolgen einer Annahme oder Ablehnung nach § 62 der Kommunalwahlordnung hinzuweisen.

## § 27

### **Annahmeerklärung, Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 26 erfolgten Annahmeerklärung beim Wahlleiter. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes.

## § 28

### **Mandatsverlust**

(1) Ein Mitglied des Ausländerbeirates verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
4. durch ein Parteiverbot gem. Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Ausübung eines Beschäftigungsverhältnisses und Zugehörigkeit zum Ausländerbeirat (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes).

(2) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.

## § 29

### **Ersatzbestimmung von Mitgliedern**

(1) Wenn ein Mitglied des Ausländerbeirates aus den in § 28 genannten Gründen oder durch Tod ausscheidet oder wenn ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ablehnt, so gilt folgende Regelung:

1. Bei Listenvorschlägen wird der Sitz nach der weiteren Reihenfolge auf dem Listenwahlvorschlag derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zu dieser Gruppierung bleibt unberücksichtigt. Auf dem Listenwahlvorschlag bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gem. § 28 Abs. 2 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist der Listenwahlvorschlag erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
2. Bei einem Einzelbewerber bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

(2) Der Wahlleiter stellt den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt.

(3) Wird als Ergebnis eines Wahlprüfungsverfahrens (§ 31) eine Ersatzbestimmung erforderlich, so finden die § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 41 des Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses des Ausländerbeirates die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

### § 30

#### **Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe**

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gem. Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz.

(2) Die nach Absatz 1 freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder Wählergruppe gewählt waren; in diesem Fall rücken Vertreter aus diesem Wahlvorschlag nach (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1).

(3) Absatz 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung, wenn eine Partei oder Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei festgestellt, wenn eine Wählergruppe nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten oder wenn eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung getroffen ist.

(4) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 oder 3 stellt der Wahlleiter fest. § 29 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

### § 31

#### **Wahlprüfung**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können

1. jeder Wahlberechtigte und alle Bürger/innen des Wahlgebiets sowie
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlorganen bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gem. Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen. § 9 Abs. 5 Satz 2 und § 14 Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Über den Einspruch entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss des Rates. Für das Verfahren der Wahlprüfung finden die §§ 39 bis 42 Abs. 3, § 43 und § 44 mit Ausnahme des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 32  
**Kosten**

- (1) Die Kosten der Ausländerbeiratswahlen trägt die Stadt Münster.
- (2) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 33  
**Ergänzende Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung Regelungen nicht trifft, finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 34  
**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den